

Informationen zur Abrechnung der Todesfeststellung

Sehr geehrte Angehörige der/des Verstorbenen,
zu dem Sterbefall sprechen wir Ihnen unsere Anteilnahme aus.

Anbei erhalten Sie die Rechnung für die Todesfeststellung und das Ausstellen des Totenscheins. Beides ist, weil nach dem Ableben erfolgt, keine Leistung der Krankenversicherung und deshalb als Privatleistung in Rechnung zu stellen. Neben der Leichenschau (GOÄ-Ziffer 100) berechnen wir die Analogziffer A50 (Aufsuchen eines Toten) nebst Wegegeld und ggf. der Unzeitzuschläge.

Nach Auffassung des Bundesgesundheitsministeriums können neben der Leichenschau nach GOÄ-Ziffer 100 kein Besuch und keine Unzeitzuschläge abgerechnet werden. Nach Auffassung des Ministeriums soll die einfachste Form der Leichenschau (im Krankenhaus durch den vor Ort befindlichen Stationsarzt) gleich vergütet werden wie die wesentlich aufwendigere Form der Leichenschau, nämlich wenn der Arzt den Verstorbenen am Sterbeort, also in dessen Wohnung, im Hospiz oder im Altenheim aufsuchen muss, gegebenenfalls sogar am Wochenende oder in der Nacht.

Das steht im Gegensatz zu der gesamten Struktur der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), nämlich dass Zusatzleistungen immer auch zusätzlich vergütet werden. Neben der eigentlichen Leistung der Leichenschau müssen daher die notwendigen Nebenleistungen der Leichenschau, nämlich das Aufsuchen des Verstorbenen - und daneben natürlich die Erschwerniszuschläge für die Nacht und das Wochenende - abrechenbar sein. Nur diese Abrechnungsweise ist sachgerecht und nachvollziehbar.

Das Bundesgesundheitsministerium verneint aber seit Jahren die Möglichkeit der Abrechnung des Besuches und der Unzeitzuschläge aus formalen Gründen, die in der Formulierung der GOÄ liegen, ohne aber den Ausschluss der Abrechnungsfähigkeit argumentativ zu begründen.

Gerichtlich geklärt ist das letztlich nicht. Es gibt Amtsgerichtsurteile, die die Abrechnungsfähigkeit des Besuches verneinen, andere bestätigen die Abrechnungsfähigkeit. Eine Rechtsprechung höherer Zivilgerichte als der Amtsgerichte gibt es nicht, weil der Streitwert je Einzelfall den Grenzbetrag nicht erreicht, ab dem eine Anrufung höherer Gerichte möglich wäre.

In den letzten Monaten kocht das Thema hoch: Verbraucherorganisationen und Skandalmedien (wie die Fernseh-Sendung Plusminus Mitte November 2016) nutzen den dargestellten Dissens für ein Ärzteklatzen mit Titeln wie „Ärzteabzocke bei der Leichenschau“. Dort werden dann Rechnungen von z.B. 118 € (mit Abrechnung von Besuchsleistung und Zuschlägen) als überzogen angeprangert.

Notwendig ist eine offensive und klare Darstellung, dass der Dissens allein darauf beruht, dass das Bundesgesundheitsministerium die eigentlich selbstverständliche und einleuchtende Abrechnung der Besuchsleistung und der Unzeitzuschläge neben der Leichenschau verneint, ohne dafür aber eine inhaltliche Begründung zu liefern.

Bitte prüfen Sie die Rechnung, in der wir für das Aufsuchen eines Toten (Analogziffer A50) den gleichen Betrag berechnet wie für den Besuch eines Lebenden (Ziffer 50). Wenn Sie wie wir der Meinung sind, dass das Aufsuchen des Verstorbenen eine Leistung ist, für die der Arzt eine Bezahlung fordern darf, dann zahlen Sie bitte die Rechnung. Wenn Sie der Meinung sein sollten, dass der Arzt das Aufsuchen des Verstorbenen unentgeltlich zu erledigen hat, dann senden Sie bitte die Rechnung mit einem kurzen Vermerk an die Praxis zurück.

Aus rechtlichen Gründen sind wir Ärzte leider gezwungen, Ihnen unsere Berechnungsweise zu erläutern, auch wenn Sie das in den Tagen der Trauer für deplatziert halten könnten.

Mit freundlichem Gruß